

Verordnung zum Schutz des Pfäffikerseegebietes (Natur- und Landschaftsschutzgebiet von überkommunaler Bedeutung)

Gemeinde Wetzikon, Gebiet Hell bei Robenhausen, Festsetzung von hydrologischen und von Nährstoff- Pufferzonen (Änderung)

(vom 22. August 2007)

Die Baudirektion und die Volkswirtschaftsdirektion erliessen mit Verfügung Nr. 26 vom 27. Mai 1999 die Verordnung zum Schutz des Pfäffikerseegebietes. Die Verordnung weist die Natur- und Kulturlandschaft rund um den Pfäffikersee und des Torfriedes im Norden verschiedenen Naturschutz- und Landschaftsschutzzonen mit differenzierten Schutzzielen und Schutzmassnahmen zu.

Gegen diese Verfügung wurde vom WWF Schweiz und Mitbeteiligten Rekurs erhoben. Unter anderem wurde ein wirksamerer Schutz der Moore im Gebiet Robenhauserried durch die Festsetzung einer hydrologischen und einer Nährstoff-Pufferzone verlangt. Mit Entscheid vom 21. Januar 2000 hiess das Verwaltungsgericht die Beschwerde gut und wies die Sache zur ergänzenden Untersuchung und zur Festlegung von Pufferzonen an die zuständige Direktion zurück. Das Bundesgericht ist (in diesem Punkt) auf die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde nicht eingetreten, da materiell ein (nicht anfechtbarer) Zwischenentscheid vorliege. Die Baudirektion ist damit angewiesen, die Schutzverordnung Pfäffikersee im Sinne des verwaltungsgerichtlichen Entscheides vom 21. Januar 2000 (insbesondere Seiten 11 bis 17) entsprechend anzupassen. Die vorliegende Verordnungsänderung beinhaltet das Gebiet Hell. Die Anpassung in den Gebieten Heidacher und Zil ist bereits erfolgt (BDV/VDV Nr. 4080 vom 14. September 2004), jene im Gebiet östlich der Aa erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Mit der Abklärung der hydrologischen Verhältnisse in den Gebieten Heidacher, Zil und Hell wurden zwei spezialisierte Büros beauftragt (Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, und Naturplan Roland Haab, Zürich). Die Messungen im Übergangsbereich vom Flachmoor bis in die angrenzende Bauzone hinein erfolgten während rund eines Jahres. Erhoben wurden die Wasserspiegelschwankungen des Grundwassers und dessen Fliessrichtung. Die Daten und Empfehlungen für die Auscheidung hydrologischer Pufferzonen für die Gebiete Heidacher/Zil

sind im Bericht vom 20. März 2003, jene für das Gebiet Hell im Ergänzungsgutachten vom Juni 2003 zusammengefasst. Die Abklärungen ergaben, dass für den Schutz des Moores vor allem die unterirdischen Wasserzuflüsse von Bedeutung und entsprechende Pufferzonen auszuscheiden sind. Die Gutachten wurden den Beschwerdebeteiligten mündlich vorgestellt und zur Stellungnahme zugestellt. Gestützt auf diese Gutachten sind die Zonen II H1 und II H2 (Hydrologische Pufferzonen) festzusetzen.

Die zum Schutz des Flachmoores erforderlichen Nährstoffpufferzonen wurden im Sinne der genannten Gerichtsentscheide überprüft. Dabei kam der Pufferzonenschlüssel des BUWAL zur Anwendung. Im Bereich Hell sind die Zone II A anzupassen und eine Zone II E auszuscheiden.

Gestützt auf die genannten Gutachten und Abklärungen sind die erforderlichen Pufferzonen ausgeschieden worden. Diese erfassen auch einzelne Grundstücke, die ausserhalb des bisher geltenden Perimeters des Schutzgebietes liegen.

Die Baudirektion,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

verfügt:

I. Die Verordnung zum Schutz des Pfäffikerseegebietes vom 27. Mai 1999 mit Änderung vom 14. September 2004 wird im Bereich Hell wie folgt geändert:

- a. Es werden die Zone II A (Naturschutzumgebungszone), die Zone II E (Naturschutzumgebungszone im Baugebiet) sowie die Zonen II H1 und II H2 (Hydrologische Pufferzonen) gemäss Planbeilage neu festgesetzt.
- b. Die Siedlungsrandzone im Bereich der neuen Zone II A wird aufgehoben.
- c. Die Ordnungsbestimmungen werden wie folgt ergänzt:

2. Schutzzonen *(nach «Zonen II A und II D»):*
 Zone II E Naturschutzumgebungszone im Baugebiet
3. Schutzziel *(nach der Schutzzielumschreibung für «Zonen II A und II D»):*

Zone II E Naturschutzumgebungszone im Baugebiet

Zone II E

Die Naturschutzumgebungszone im Baugebiet dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen, einschliesslich Eingriffen in den Wasserhaushalt, sowie der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

(Abs. 1 und 2 unverändert)

4. Schutzanordnungen Zonen I, II, IV A und V

Insbesondere sind verboten:

4.3^{quater} In der *Zone II E Naturschutzumgebungszone im Baugebiet* Zone II E

- jegliche Eingriffe, sofern nicht nachgewiesen ist, dass sie in der Bauphase und im Betrieb zu keiner Beeinträchtigung der Moorhydrologie führen, insbesondere zu keinen Strömungsumlagerungen und Rückstauwirkungen
- grossvolumige unterirdische Bauten und Anlagen wie Tiefgaragen
- kleinvolumige unterirdische Bauten und Anlagen wie Untergeschosse von Einfamilienhäusern, sofern nicht nachgewiesen ist, dass sie in der Bauphase und im Betrieb zu keiner Beeinträchtigung der Moorhydrologie führen, insbesondere zu keinen Strömungsumlagerungen und Rückstauwirkungen
- der Bau von Sicker- und Drainageleitungen sowie der Betrieb von Pumpen für permanente Wasserspiegelabsenkungen
- das Ableiten von Niederschlagswasser; dieses ist vollumfänglich lokal zur Versickerung zu bringen
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- die Versickerung von verschmutztem Wasser
- Ablagerungen aller Art, insbesondere Komposthaufen
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen und umweltgefährdenden Stoffen aller Art
- Abstellen und Lagern von nicht gewarteten Fahrzeugen und umweltgefährdenden Stoffen aller Art
- das Weidenlassen

Die Erstellung von Bauten und Anlagen bedarf einer Bewilligung der Baudirektion.

II. Diese Verordnungsänderung tritt sofort in Kraft.

III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene

Verfügung ist beizulegen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Baudirektion

Kägi

Verordnung zum Schutz des Pfäffikerseegebietes

(BDV/VDV Nr. 26 vom 27. Mai 1999)

Änderung BDV Nr. 7028 vom 22. August 2007



Zone I Naturschutzzone



Zone IR Regenerationsfläche Kulturland



Zone IIA Naturschutzumgebungszone



Zone IIH1 Hydrologische Pufferzone



Zone IIH2 Hydrologische Pufferzone



Zone IIE Naturschutzumgebungszone im Baugebiet



Zone IIIA Landschaftsschutzzone



Zone VII Weiler- und Siedlungsrandzone



Änderungsperimeter



Perimeter Schutzverordnung neu



Perimeter nationale Moorlandschaft, soweit von SVO abweichend

